

BGB abgelehnt wird, sollte in der Regel stets auf Kapazitätsengpässe oder sonstige neutrale Gründe verwiesen werden. Keinesfalls darf ein Bezug zu den pönalisierten AGG-Merkmalen hergestellt werden.

Beispiele

Nachfolgend werden noch einige Beispiele – aus Sicht des Arztes sowohl als Vorgesetzter als auch als Behandler – für subtile Kommentare genannt, welche unter Umständen einen Verstoß gegen das AGG indizieren:

Geschlecht

- „Das ist nichts für Frauen; die sind nicht so belastbar.“
- „Er ist wirklich gut in seiner Arbeit, für einen Mann in seinem Alter.“

Alter

- „Die jüngeren Mitarbeiter haben einfach mehr Energie.“
- „Ich dachte, du bist schon zu alt für diesen Job.“

Ethnische Herkunft

- „Sie sprechen aber gut Deutsch für jemanden aus Ihrem Land und können daher Ihre Schmerzen schildern.“
- „Ich hoffe, Sie sind nicht so emotional und schmerzempfindlich wie andere aus Ihrer Kultur.“

Behinderung

- „Das ist ein tolles Projekt, aber ich glaube, das wäre für dich zu schwierig.“
- „Wir brauchen jemanden, der wirklich fit ist, um diesen Job zu machen.“

Sexuelle Orientierung

- „Ich hätte nicht gedacht, dass jemand wie du so gut in unserem Team funktioniert.“

- „Das passt nicht zu deinem Lebensstil.“
 - „Bei Ihrem Lebensstil verwundert einen Ihre Krankheit nicht.“
- Religion**
- „Ich finde es beeindruckend, dass du das mit deinem Glauben vereinbaren kannst.“
 - „Ich behandle Sie nur, wenn Sie Ihr Kopftuch ablegen.“

IV. Fazit

Diskriminierungen im Gesundheitswesen sind keine Seltenheit. Allerdings resultieren diese Zurücksetzungen in der überwiegenden Vielzahl der Fälle schlichtweg aus Unwissenheit der handelnden Personen und erfolgen nicht vorsätzlich bzw. bewusst. Akteure im Gesundheitswesen sollten daher insbesondere auf eine wertneutrale Kommunikation – sowohl in schriftlicher als auch in mündlicher Form – achten. Jegliche Kommunikation mit einem abwertenden Bezug zur Rasse oder ethnischen Herkunft, zum Geschlecht, zur Religion oder Weltanschauung, zu einer Behinderung, zum Alter oder zur sexuellen Identität sollte vermieden werden. Anderenfalls drohen Unterlassungsansprüche sowie – besonders relevant – Schadensersatzansprüche der benachteiligten Person.

Prof. Dr. iur.
Alexander Eufinger
Wiesbaden
Hochschule Rhein-Main

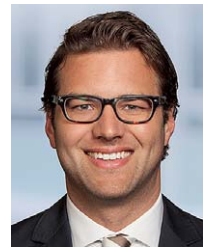


Foto: Privat

Ärzttekammer

Psychosomatische Grundversorgung – Kurs nun Pflicht in der Weiterbildung im Gebiet Kinder- und Jugendmedizin – Übergangsregelung beschlossen

Die Delegiertenversammlung der Landesärztekammer Hessen hat am 23. November 2024 beschlossen, die Empfehlung der Bundesärztekammer anzunehmen und den 80-Stunden-Kurs Psychosomatische Grundversorgung als Bestandteil der Weiterbildung im Gebiet Kinder- und Jugendmedizin für die Fachärztin / den Facharzt für Kinder- und Jugendmedizin verpflichtend einzuführen. Die Änderung wurde zum 1. Januar 2025 aktiv.

Alle Ärztinnen und Ärzte, die ab dem 1. Januar 2025 die Weiterbildung im Gebiet Kinder- und Jugendmedizin beginnen bzw. begonnen haben, müssen nun diesen Kurs gemäß § 4 Abs. 8 WBO (Inhalte gemäß

Musterkursbuch der Bundesärztekammer (BÄK)) absolvieren. Der Nachweis ist bei der Antragstellung zur Prüfungszulassung mit einzureichen.

Ärztinnen und Ärzte, die vor dem 1. Januar 2025 mit der Weiterbildung im Gebiet Kinder- und Jugendmedizin begonnen haben, sind von der Pflicht des Nachweises des Kurses befreit, sofern der Antrag auf Prüfungszulassung vor dem 1. Januar 2029 gestellt wird und die Voraussetzungen für die Prüfungszulassung zu diesem Zeitpunkt auch vorliegen.

In der Debatte um die Einführung wurde betont, dass dieser Kurs auch für die Kinder- und Jugendmediziner sinnvoll sei. Die

vermittelten Grundlagen seien wichtig für die Behandlung von Kindern und Jugendlichen sowie für die Beratung der Kinder und Eltern. Die theoretischen und praktischen Inhalte des Kurses (unter anderem ärztliche Gesprächsführung, psychosomatisches Krankheitsverständnis) werden in der Regel während des Medizinstudiums nur am Rande behandelt und in der Klinik selten aktiv weitergebildet. Daher sei es umso wichtiger, die Grundlagen in einem Kurs zu erlernen und im Rahmen der Balintgruppenarbeit zu vertiefen.

Daniel Libertus
Leiter der Abteilung für
Ärztliche Weiterbildung